

# Gemeindewerke Karlsfeld -Wärmeversorgung-



## Preisblatt Biomasse-Fernwärmeversorgung

Stand: 01.01.2023

### 1. Wärmepreis

#### 1.1 Grundpreis

Durch den monatlich erhobenen Grundpreis werden die Kosten für das Verteilnetz und die Erzeugungsanlagen, einschließlich der Wärmeübergabestation beim Kunden, abgedeckt. Er ist abhängig von der an der Anschlussstelle durch den Versorger vorzuhaltenden Anschlussleistung.

Der Grundpreis errechnet sich wie nachstehend aufgeführt:

Größe der Wärmeübergabestation	€ pro Monat und kW	
Für die ersten 15 kW	3,60 (netto)	3,85 (brutto inkl. 7% MwSt.)
Für alle weiteren kW bis 100 kW	3,10 (netto)	3,32 (brutto inkl. 7% MwSt.)
Für alle weiteren kW bis 200 kW	2,73 (netto)	2,92 (brutto inkl. 7% MwSt.)
Für alle weiteren kW über 200 kW	2,22 (netto)	2,38 (brutto inkl. 7% MwSt.)

#### 1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist der Preis für die vom Kunden tatsächlich bezogenen Kilowattstunden (kWh) Wärme und beträgt:

0,14124 €/ kWh dies entspricht 141,24 € / MWh (netto)                      151,13 € (brutto inkl. 7% MwSt.).

#### 1.3 Messpreis

Der monatliche Messpreis richtet sich nach der Anschlussleistung der Wärmeübergabestation:

Größe der Wärmeübergabestation	€ pro Monat	
0 - 100 kW	19,70 (netto)	21,08 (brutto inkl. 7% MwSt.)
über 100 kW - 200 kW	29,81 (netto)	31,90 (brutto inkl. 7% MwSt.)
über 200 kW - 1000 kW	34,63 (netto)	37,05 (brutto inkl. 7% MwSt.)
über 1000 kW - 2.500 kW	42,26 (netto)	45,22 (brutto inkl. 7% MwSt.)
über 2.500 kW -	56,48 (netto)	60,43 (brutto inkl. 7% MwSt.)

Auf die Verbrauchsrechnung ist monatlich eine Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Ohne diese Grundlage wird der Bezug auf Basis der Kundendaten vom Versorger geschätzt und daraus die Vorauszahlung ermittelt.

In den Preisen ist auch die mit den Gemeinden gemäß der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV)“ vom 9. Januar 1992 des Bundesministers für Wirtschaft vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe enthalten.

Die Konzessionsabgabe von 0,0022 €/kWh wird von den GWK an die Gemeinde Karlsfeld entrichtet.

#### 1.4 Baukostenzuschuss

Zur Erstellung des vorgelagerten Netzes und der Versorgungsanlagen erheben die GWK einen Baukostenzuschuss.

Anschlussleistung in kW	Baukostenzuschuss netto
bis 15 kW	2.280,00 €
ab 15 kW bis 149 kW	120,00 €/kW
ab 150 kW	61,00 €/kW

#### 1.5 Hausanschlusskosten

Entsprechend § 10 AVBFernwärmeV werden die Hausanschlusskosten gemäß folgender Tabelle berechnet:

Anschlussleistung in kW	Hausanschlusskosten netto
bis 15 kW	3.885,00 €
16 bis 49 kW	4.862,00 €
50 bis 99 kW	5.327,00 €
100 bis 199 kW	8.041,00 €
200 bis 399 kW	11.634,00 €
400 bis 599 kW	14.010,00 €
600 bis 799 kW	15.517,00 €
800 bis 999 kW	16.204,00 €
1.000 bis 1.399 kW	22.812,00 €
1.400 bis 1.799 kW	26.076,00 €
1.800 bis 2.499 kW	35.864,00 €
2.500 bis 4.499 kW	59.840,00 €
über 4.500 kW nach Vereinbarung	

In diesen Hausanschlusskosten, inklusive der Wärmeübergabestation, sind bis 10,00 m Rohrleitung auf privatem Grund pauschal, einschließlich eines Wanddurchbruches für das Leitungspaar, abgerechnet.

Mehrlänge auf privatem Grund wird nach Aufwand wie folgt verrechnet:

Hausanschlussleitung	€ netto /mtr.
bis 320 kW	230,00
bis 675 kW	260,00
bis 1.100 kW	290,00
bis 1.500 kW	320,00

Bei Erschwernissen (Bodenklasse > 5, Mauerwerk, Fundamente, Schutt, zu verschonende Pflanzen, usw.) werden für die zusätzliche Leistung die Sätze des ausführenden Bauunternehmens verrechnet.

Mit allen Arbeiten am Hausanschluss kann erst nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Wärmeversorgungsvertrages durch beide Vertragspartner begonnen werden.

Die Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt nach vollständiger Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.

## **2. Weitere Preise**

### **2.1 Mahnkosten**

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Mahnkosten für die schriftliche Mahnung pauschal:

bis 500 €:	5 €
bis 1.000 €:	10 €
bis 3.000 €:	15 €
bis 5.000 €:	25 €
bis 10.000 €:	50 €
ab 10.000 €:	100 €

### **2.2 Verzugszinsen**

Verzugszinsen werden mit 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

### **2.3 Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)**

Der Versorger berechnet:

- bei Einstellung der Versorgung eine Pauschale von 60,00 €
- bei der Wiederaufnahme der Versorgung eine Pauschale von 60,00 €.
- bei einem vom Kunden verursachten Einsatz für Monteure des Versorgers 55,00 € pro Monteurstunde

### **2.4 Änderung der Anschlussleistung**

Für eine Änderungen der Anschlussleistung wird eine Pauschale in Höhe von 75,00 € in Rechnung gestellt. Umbauarbeiten an der Wärmeübergabestation werden zusätzlich nach Aufwand abgerechnet.

### **2.5 Zwischenabrechnung auf Wunsch des Abnehmers**

Verlangt der Abnehmer unterjährig eine Zwischenabrechnung (z.B. bei Mieterwechsel), so werden für die Abrechnung zum vereinbarten Stichtag 20,00 € verrechnet.

### **2.6 Umsatzsteuer**

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, derzeit 7% bis 31.03.2024, dann 19%.